



BMVIT - IV/L2
Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten
Postfach 201, 1000 Wien

E-Mail: l2@bmvit.gv.at

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

Wien, am 18. August 2014
HV/BMJ-StN/OM

Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Regelung des Luftverkehrs 2014 (Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs erstattet zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Regelung des Luftverkehrs 2014 (Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014) folgende

Stellungnahme:

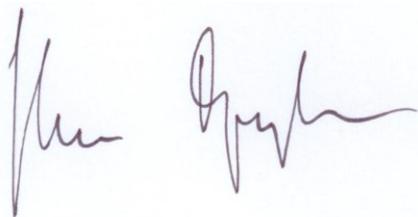
Durch die im Jahr 2013 in Kraft getretene Novelle zum Luftfahrtgesetz wurde der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen der Klasse 1 zu gewerblichen Zwecken auch für Gerichtssachverständige grundsätzlich ermöglicht, was seitens des Hauptverbandes sehr zu begrüßen ist. Auch die auf der Grundlage des novellierten Luftfahrtgesetzes von der Austro Control GmbH erarbeiteten Lufttüchtigkeitsanforderungen stellen aus der Sicht des Hauptverbandes eine fachgerechte und gute Lösung dar.

Die derzeit gültige Verordnung zum Flugbeschränkungsgebiet Wien (LoR15) würde allerdings den Einsatz von genehmigten Drohnen im Bundesland Wien unmöglich machen, was angesichts der einschlägigen Änderungen im Luftfahrtgesetz nicht im Sinne Gesetzgebers sein kann.

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen ersucht daher, in LVR 2014 eine Regelung vorzusehen, die den Flug mit Drohnen der UAV-Klasse 1 auch im Flugbeschränkungsgebiet Wien für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Auftrag von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden erlauben soll.

Drohnen der UAV-Klasse 1 dienen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und deren behördlichen Auftraggebern heute als wichtiges, hochqualitatives Hilfsmittel für die Beweissicherung und -beschaffung. Der Einsatz dieser neuartigen Technologie sollte daher aus der Sicht des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen auch für Gerichtssachverständige ermöglicht werden, die im Bundesland Wien im Auftrag von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden tätig sind. Rein privatwirtschaftliche Interessen können hingegen – wie schon nach der geltenden LoR15 – im Interesse der Flugsicherheit durchaus beschränkt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident